

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6a1bd01d-4822-3482-bc84-2c180643eb5b>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

## § 82 WHG - Maßnahmenprogramm [\(1\)](#)

(1) <sup>1</sup>Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der [§§ 27 bis 31](#), [44](#) und [47](#) zu erreichen. <sup>2</sup>Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen. <sup>2</sup>Das Maßnahmenprogramm enthält auch Maßnahmen nach Artikel 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 2019/904.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind alle in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der [§§ 27 bis 31](#), [44](#) und [47](#) dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(4) <sup>1</sup>Ergänzende Maßnahmen, insbesondere im Sinne von Artikel 11 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG, werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der [§§ 27 bis 31](#), [44](#) und [47](#) zu erreichen. <sup>2</sup>Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der [§§ 27 bis 31](#), [44](#) und [47](#) nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Grundlegende Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen, es sei denn, ihre Durchführung würde sich insgesamt günstiger auf die Umwelt auswirken. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann im Rahmen der [§§ 47](#) und [48](#) auch die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG genannten Einleitungen in das Grundwasser zulassen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.](#): **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2010 I S. 970)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Niedersachsen auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,  
von dem abgewichen wird  
Gesetz/Verordnung  
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

§ 82 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009  
(BGBl. I S. 2585)

- a) Gesetz/Verordnung  
(ggf. Einzelschrift)
  - b) Fundstelle
  - c) Rechtsgrundlage der Abweichung
  - d) Tag des Inkrafttretens
- 
- a) § 117 Absatz 2 Satz 1 des Niedersächsischen  
Wassergesetzes vom 19. Februar 2010
  - b) Nds. GVBl. S. 64
  - c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des  
Grundgesetzes](#)
  - d) 1. März 2010